



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Institut für Metrologie
METAS

per E-Mail:
consultation@metas.ch

Basel, 18. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2019

Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung. Automatische Erkennung von Kontrollschildern; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf der erwähnten Verordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt lehnt die vorgeschlagene Revision in dieser Form ab. Die Teilrevision bezweckt, Messmittel, die für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr für die Ahndung von Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; SVG) eingesetzt werden sollen, dem eidgenössischen Messgesetz (vgl. Artikel 3 MessMV) zu unterstellen. Das bedeutet, dass die eingesetzten Systeme vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) abgenommen und anschliessend in regelmässigen Abständen geeicht werden müssten. Mit der Unterstellung unter das Messgesetz würden Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr zu automatischen Überwachungsanlagen nach Art. 2 lit. b Ordnungsbussengesetz (SR 741.03; OBG). Dies soll die automatische Ahndung mittels solcher Anlagen festgestellter Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren ermöglichen. Die GKMMV soll in «Verordnung des EJPD über die Strassenverkehrsmessmittel (SVMmV)» umbenannt werden.

Bisher sieht die Verordnung für die beiden herkömmlichen Messmittel der automatischen Rotlichtüberwachungssysteme und Geschwindigkeitsmessanlagen (AVK) nur eine Messabnahme für das Originalbild vor. Die vorgeschlagene Neuregelung für Systeme mit automatischer Kontrollschilderkennung («Automatic License Plate Recognition» oder LPR) verlangt nun auch die Zertifizierung der zugrunde liegenden Software (vgl. Art. 3 nSVM). Dies erscheint inkongruent und unverhältnismässig. Mit Blick auf die bisherige Regelung müssten – wenn überhaupt – nur die LPR-Systeme selbst (also die Fixkameras oder Kamerakoffer) zertifiziert werden, nicht aber die LPR-Software, da diese ausschliesslich für den Datentransport sowie die Auswertung eingesetzt wird. Grundsätzlich sind wir aber der Ansicht, dass eine Zertifizierung von LPR abzulehnen ist, weil das Resultat eines Treffers nicht direkt zu einer Busse oder zu einem Verfahren führt, sondern der Polizei lediglich als Grundlage für weitere Abklärungen dient. LPR-Daten liefern maximal den Hinweis, dass ein Fahrzeug mit einem bestimmten Kontrollschild zu einem bestimmten Zeitpunkt

an einem bestimmten Ort durchgefahren ist. Dieser Hinweis muss stets durch die Polizei verifiziert werden. Das gilt auch beim Einsatz von LPR als Kontrollmittel für Fahrverbote, wo grundsätzlich die Halterhaftung zur Anwendung kommt. LPR ist nicht mit einem Geschwindigkeitsradar oder einem Lasersystem vergleichbar, bei denen es aufgrund der direkten Bussenabwicklung auf die Messgenauigkeit ankommt. Aus den vorliegenden Unterlagen geht denn auch nicht hervor, welche Parameter für eine Zertifizierung überhaupt herangezogen werden sollten. Ganz grundsätzlich stellt sich deshalb die Frage, ob LPR-Systeme überhaupt für eine Zertifizierung geeignet sind.

Art. 8a Abs. 2 nSVMmV (Übergangsbestimmungen) sieht im Zusammenhang mit der Zertifizierung sodann vor, dass bisher eingesetzte Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern zwei Jahre nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung nur noch eingesetzt werden dürfen, wenn die anwendende Behörde den Nachweis erbringt, dass der Einsatz rechtmässig erfolgt und insbesondere den anwendbaren Datenschutzbestimmungen entspricht. Diese Regelung stellt einen Eingriff in die von der Bundesverfassung gewährleistete Kantons- bzw. Gemeindeautonomie dar und ist ebenfalls abzulehnen. Die heutige Regelung, wonach die kantonalen oder kommunalen Polizeibehörden vor dem Einsatz von LPR-Systemen gegenüber dem zuständigen Datenschutzbeauftragten das Bestehen der rechtlichen Grundlagen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nachweisen müssen, ist vollkommen ausreichend.

Die Konzeption, wonach nur die für die Ahndung von Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsordnung eingesetzten LPR-Systeme der Zertifizierung durch METAS unterstellt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Der Einsatz in anderen Bereichen wie beispielsweise bei der kriminalpolizeilichen oder zollrechtlichen Fahndung sowie in abgaberechtlichen Belangen (zum Beispiel im Zusammenhang mit der neuen E-Autobahnvignette) wäre damit von der vorgeschlagenen Regelung ausgenommen. Diese Sonderregelung ist als nicht sachgerecht abzulehnen: Für automatische Videoüberwachungs- und LPR-Systeme sollten dieselben legislatorischen, systematischen sowie datenschutzrechtlichen Regeln gelten.

Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Vorlage problematisch. Der Einsatz, der in der vorgeschlagenen Verordnung technisch regulierten Messmittel für die automatisierte Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr, benötigt eine ausreichende gesetzliche Grundlage auf kantonalen oder Bundesebene. Die vorgeschlagene Regelung erweckt den Anschein, dass mit der Verankerung des Messmittels in der Verordnung eine derartige gesetzliche Grundlage geschaffen wird, obwohl die Regelung nur für die technischen Aspekte des Messmittels und nicht für den eigentlichen Einsatz relevant sind. Diese Verdeutlichung müsste zumindest im Gesetzestext Eingang finden (z.B. mit dem Zusatz «[...] Kontrollschilder [...] zu erfassen, *deren Einsatz gesetzlich geregelt ist*»).

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Änderung zwingend eine Anpassung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.013; SKV) bzw. der darauf gestützt erlassene Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (SR 741.013.1; VSKV-ASTRA) zur Folge haben müsste. Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a bis c SKV ist der Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Verkehrskontrollen nur für die Bereiche Geschwindigkeit, Beachtung von Lichtsignalanlagen und Sicherheitsabstand beim Hintereinanderfahren vorgesehen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Demgemäss ist auch in der VSKV-ASTRA nur der Einsatz von technischen Hilfsmitteln für Geschwindigkeitskontrollen (Art. 6 ff.) und Rotlichtüberwachungssysteme (Art. 10) aufgeführt, womit in der SKV und der VSKV-ASTRA eine Grundlage für den Einsatz von technischen Hilfsmittel für Geräte für die automatische Erkennung von Kontrollschildern bei Verkehrskontrollen fehlt. Insbesondere in Art. 6 SKV wäre daher aufzuführen, für welche Art von Kontrollen LPR-Systeme eingesetzt werden können.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin